

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

9. Mai 2023

Nr. 2023-241 R-150-13 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen

I. Ausgangslage

Die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) brachte im Bereich Nationalstrassen gewichtige Änderungen für den Kanton Uri. Seit dem 1. Januar 2008 ist die Eidgenossenschaft allein zuständig für Bau, Unterhalt und Betrieb des Nationalstrassennetzes (Art. 49a Abs. 1 Bundesgesetz über die Nationalstrassen [NSG]; SR 725.11).

Den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt besorgen jedoch Kantone oder von ihnen gebildete Trägerschaften, die mit dem Bund dazu Leistungsvereinbarungen abschliessen (Art. 49a Abs. 2 NSG). Dazu wurden Gebietseinheiten festgelegt.

Die Gebietseinheit XI umfasst örtlich den Bereich vom Südportal des Gotthardtunnels (Airolo) bis zum Anschluss Beckenried und die A4 bis Anschluss Küssnacht sowie die Gotthardpassstrasse. Neben dem Gebiet des Kantons Uri liegen damit Teilgebiete der Kantone Schwyz, Nidwalden und Tessin im Perimeter der Gebietseinheit XI.

Die involvierten Kantone haben sich in einer Verwaltungsvereinbarung geeinigt, dass der Kanton Uri für die Gebietseinheit XI der federführende Leistungserbringer (Lead-Kanton) gegenüber dem Bund ist und die alleinige Verantwortung und das unternehmerische Risiko trägt.

Nach Artikel 52 Absatz 1 des Strassengesetzes vom 22. September 2013 (StrG; RB 50.1111) kann der Kanton im Strassenbereich Aufträge zugunsten des Bundes, anderer Kantone oder Dritter erfüllen. Zu diesem Zweck kann der Regierungsrat mit dem Bund, anderen Kantonen oder Dritten Verträge abschliessen. Verträge mit dem Bund sind vom Landrat zu genehmigen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Amt für Betrieb Nationalstrassen (AfBN) und dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) wurden in einem Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geregelt.

Mit der Leistungsvereinbarung vom Dezember 2007 hat der Bund dem Kanton Uri die Aufgabe übertragen, den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt an den in der Gebietseinheit XI liegenden Nationalstrassen durchzuführen.

Der Landrat hat der Leistungsvereinbarung mit dem Bund über den Betrieb der Nationalstrasse an der Session vom 10./12. Dezember 2007 zugestimmt.

Auf das Geschäftsjahr 2014 musste die Leistungsvereinbarung mit dem ASTRA angepasst werden. Es wurde neu festgelegt, dass der Überschuss ausgeschüttet werden kann, wenn das aus Gewinnen erarbeitete Eigenkapital des AfBN die Quote von 15 Prozent des durchschnittlichen ASTRA-Umsatzes der letzten drei Jahre erreicht. Die Erfolgsbeteiligung des ASTRA beträgt 50 Prozent des Ausschüttungssubstrats.

Der Landrat hat den Vertragsanpassungen und -ergänzungen zur Leistungsvereinbarung mit dem Bund an der Session vom 19. Februar 2014 zugestimmt.

Auf das Geschäftsjahr 2020 wurde zusätzlich eine Obergrenze für das Gesamtkapital definiert, ab der zwingend eine Ausschüttung zu erfolgen hat. Die Obergrenze wurde bei 50 Prozent des Umsatzes mit dem ASTRA festgelegt. Zudem wurde vereinbart, dass das ASTRA der Gebietseinheit XI die benötigten Betriebsstandorte und Salzlager bis auf Weiteres unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Der Landrat hat den Vertragsanpassungen und -ergänzungen zur Leistungsvereinbarung mit dem Bund an der Session vom 13. November 2019 zugestimmt.

II. Vertragsanpassungen per 2024

Die neue Vereinbarung mit dem ASTRA mit den global vergüteten Leistungen ersetzt auf das Geschäftsjahr 2024 die bisher geltende Leistungsvereinbarung inklusive der entsprechenden Nachträge vollumfänglich.

Das ASTRA hat die zentrale Strombeschaffung mit der zentralen Verrechnung freigegeben. Somit werden ab dem 1. Januar 2024 alle Rechnungen für die Energielieferung und Netznutzung direkt durch das ASTRA bezahlt. Künftig entfallen somit die bisher in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Kosten für Energielieferung und Netznutzung in der Höhe von 4,37 Millionen Franken.

Gemeinsam mit dem ASTRA wurde daher eine neue Globale ab dem 1. Januar 2024 in der Höhe von 21,45 Millionen Franken ausgehandelt.

Jahr	Globale Entschädigung (Mio. Franken)
2008 bis 2013	27,65
2014 bis 2015	25,12
2016 bis 2018	24,77
2019	25,49
2020 bis 2024	25,29
ab 2024	21,45

Nebst den global vergüteten Leistungen erteilt das ASTRA dem AfBN zusätzlich rund 8 Mio. Franken pro Jahr für den baulichen Unterhalt, die Erhaltungsprojekte und weitere Dienstleistungen (Sicherheitsbeauftragter, Baupolizei), die im Aufwand (Regie) abgerechnet werden.

Das AfBN soll auch künftig bei effizienter und effektiver Geschäftsbesorgung Gewinne erwirtschaften können. Diese liegen gesamtschweizerisch bei maximal 2 Prozent des Jahresumsatzes. Das ASTRA wird prozentual am Gewinn aus Arbeiten auf Nationalstrassen beteiligt.

Bis zu einem Jahresgewinn von 4 Prozent des Gesamtertrags beläuft sich die Erfolgsbeteiligung des Kantons auf 50 Prozent des beteiligungsberechtigten Gewinnanteils. Übersteigt der Jahresgewinn 4 Prozent des Gesamtertrags, so stehen die übersteigenden Teile des beteiligungsberechtigten Gewinnanteils zu 100 Prozent dem Bundesamt für Strassen zu.

Erwirtschaftete Gewinne, die anteilig beim Kanton Uri bleiben, müssen dabei in das «System Strasse» einfließen und dürfen nicht zweckentfremdet werden. Ausschüttungen aus dem erwirtschafteten Eigenkapital werden in die Erfolgsrechnung des Kantons Uri (Konto 2111.4510.01, Bezug aus Spezialfinanzierung AfBN, Gewinnverwendung Anteil Strasse) überführt. Der Regierungsrat entscheidet, ob und in welcher Höhe die Gewinne diesem Konto einzugliedern sind.

Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund ist wiederum Sache des Landrats.

III. Bedeutung für den Kanton Uri

Ein einwandfreier Betrieb der Nationalstrassen ist für die Volkswirtschaft des Kantons Uri, der in vielfältiger Weise vom Verkehr profitiert und betroffen ist, von erheblicher Bedeutung.

Der Kanton Uri hat zudem ein erhebliches Interesse daran, dass die entsprechenden Arbeitsplätze im Kanton Uri erhalten und gesichert werden können. Das Amt für Betrieb Nationalstrassen beschäftigt aktuell 148 Mitarbeitende (136 Festangestellte, acht Teilzeitangestellte und vier Lernende).

Die vom Bund übertragene Aufgabe, den betrieblichen und baulichen Unterhalt in der Gebietseinheit zu gewährleisten, erlaubt es dem Kanton Uri zudem, sich in diesem Bereich ein Knowhow zu erarbeiten, das vielseitig eingesetzt werden kann.

Die Vergütungen und das gesamte Auftragsvolumen erlaubten der Baudirektion und dem AfBN nicht nur eine einwandfreie Betriebsführung, sie führten auch dazu, dass jedes Rechnungsjahr mit Gewinn abgeschlossen werden konnte (Ausnahme 2017: Verlust von 46'000 Franken). Dadurch konnten namhafte überschüssige Mittel der Kantonskasse zugeführt werden.

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Leistungsvereinbarung und das Geschäftsmodell des Kantons Uri sehr taugliche Grundlagen für eine weitere Zusammenarbeit in der Zukunft sind. Die Vertragsparteien haben sich deshalb geeinigt, die Zusammenarbeit grundsätzlich auf dieser Basis fortzusetzen. Entsprechend wurden im April 2023 Verhandlungen über Vertragsanpassungen und die neue Globale geführt, die zum heute vorliegenden Resultat führten.

IV. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen wird genehmigt.

Beilage

- Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen